

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

36. Jahrgang **Braunschweig, den 28. Januar 2009** **Nr. 2**

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2009.....	3
Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	5

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 9. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	598.077.891 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	598.077.891 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	588.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	588.300 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	587.218.485 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	550.763.252 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	26.805.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	67.063.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.213.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.699.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	629.238.085 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	643.526.052 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	67.021.100 Euro
Aufwendungen in Höhe von	67.384.200 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	80.500 Euro
Ausgaben in Höhe von	80.500 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	58.070.800 Euro
Aufwendungen in Höhe von	57.975.000 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	7.698.300 Euro
Ausgaben in Höhe von	7.698.300 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	40.706.000 Euro
Aufwendungen in Höhe von	42.518.500 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	4.703.500 Euro
Ausgaben in Höhe von	4.703.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2 a

Im Vermögensplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf
25.845.000 Euro
festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird auf
20.000 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird auf

12.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 4 a

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO bzw. § 91 Abs. 5 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro **nicht** übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,

- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 9. Dezember 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

(S)

Dr. Hoffmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 i. V. m. § 102 der Nds. Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2009 mit dem Beteiligungsbericht liegt vom **29. Januar bis zum 5. Februar 2009** zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Bohlweg 30, Zimmer N 6.06, N 6.09 und N 6.12 montags bis freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie in der Bürgerberatungsstelle, Platz der Deutschen Einheit 1, montags, dienstags und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 13:00 Uhr, donnerstags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Braunschweig, den 28. Januar 2009

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Ruppert

**Genehmigung und
Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung**

I

Genehmigung der Änderung
(§ 6 BauGB)

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Entwicklungsflächen und Umfeld Flughafen“, Stadtgebiet nördliches Flughafengelände (A) und Flächen südöstlich Tiefe Straße/Grasseler Straße (B), mit Verfügung vom 19. Januar 2009 gem. § 6 BauGB genehmigt (Az.: 502.4 RV-BS 21101-101000-094/383).

II

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung
(§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung mit der dazugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung liegt beim Referat Baurecht, Beratungsstelle „Planen, Bauen, Umwelt“, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 08.30 bis 13.00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 22. Januar 2009

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

